

19.12.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen
Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG)**

Punkt 2 a der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge beschließen, für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Das Vermittlungsverfahren hat zu keinem Ergebnis geführt. Die schwerwiegenden Bedenken gegen das Gesetz, die in der Begründung des Anrufungsbegehrens mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses aufgeführt waren, bestehen unverändert fort.

Unbeschadet der Versagung der Zustimmung, die der Rechtsauffassung des Bundesrates entspricht, ist daher auch Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.

Ausgeliefert am 19. DEZ, 2002